

Gesetzgebung

JStG 2010: Wichtige Änderungen auf einen Blick

von StB Dipl.-Bw. Christian Westhoff, Datteln

Das Jahressteuergesetz 2010 (8.12.10, BGBl I 10, 1768, Abruf-Nr. 104178) war im letzten Jahr sicherlich das am kontroversesten diskutierte steuerliche Gesetzespaket. Nach den zahlreichen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren Anlass genug, um wichtige Neuerungen im Einkommensteuer- und Umsatzsteuergesetz vorzustellen.



unter www.iww.de
Abruf-Nr. 104178

1. Einkommensteuergesetz

1.1 Halbabzugsverbot bei ertraglosen Beteiligungen (§ 3c Abs. 2 S. 2 EStG)

Damit das Teilabzugsverfahren Anwendung findet, reicht bereits die Absicht der Erzielung von Betriebsvermögensmehrungen oder Einnahmen, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, aus.

Praxishinweis

Durch die Gesetzesänderung wird die steuergünstige Rechtsprechung des BFH (14.7.09, IX R 8/09; 25.6.09, IX R 42/08) ausgehebelt, wonach § 3c Abs. 2 EStG jedenfalls dann keine Anwendung findet, wenn der Steuerpflichtige keinerlei durch seine Beteiligung vermittelte Einnahmen erzielt hat (MBP 10, 131).

**Gesetzgeber
hebelt günstige
Rechtsprechung aus**

Inkrafttreten: § 3c Abs. 2 S. 2 EStG gilt erstmals ab dem VZ 2011.

1.2 Häusliches Arbeitszimmer (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6b EStG)

Mit einem häuslichen Arbeitszimmer können wieder Steuern gespart werden, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Abzug ist jedoch auf 1.250 EUR begrenzt.

**Höchstbetrag liegt
bei 1.250 EUR**

Inkrafttreten: Die Neufassung gilt ab dem VZ 2007 in allen offenen Fällen.

1.3 AfA-Bemessungsgrundlage nach einer Einlage (§ 7 Abs. 1 S. 5 EStG)

Werden Wirtschaftsgüter im Privatvermögen zur Einkunftserzielung genutzt und später in ein Betriebsvermögen eingelegt, ermittelt sich die neue AfA-Bemessungsgrundlage wie folgt:

**Ermittlung der AfA-
BMG wurde neu
geregelt**

- Der Einlagewert mindert sich um die im Privatvermögen vorgenommenen AfA-Beträge, höchstens jedoch bis zu den fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten (§ 7 Abs. 1 S. 5 HS 1 EStG).
- Ist der Einlagewert niedriger als dieser Wert, bemisst sich die weitere AfA vom Einlagewert (§ 7 Abs. 1 S. 5 HS 2 EStG).

Mit dieser Änderung reagiert der Gesetzgeber auf die Rechtsprechung des BFH (18.8.09, X R 40/06; 28.10.09, VIII R 46/07). Dieser entschied entgegen dem bisherigen Gesetzeswortlaut, dass die Differenz zwischen dem Einla-

gewert und den vor der Einlage in Anspruch genommenen Abschreibungen die neue AfA-Bemessungsgrundlage bildet – zumindest dann, wenn die stillen Reserven die Abschreibungen übersteigen (MBP 10, 59).

Praxishinweis

Das BMF (27.10.10, IV C 3 -S 2190/09/10007) setzt die Gesetzesänderung bereits um und beschreibt die Änderung anhand von vier Fallgruppen:

Fallgruppe 1: Ist der Einlagewert höher oder gleich den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AK/HK), ist die AfA ab dem Zeitpunkt der Einlage nach dem Einlagewert abzüglich der bis dahin in Anspruch genommenen AfA zu bemessen.

Fallgruppe 2: Sofern der Einlagewert geringer als die historischen AK/HK, aber nicht geringer als die fortgeführten AK/HK ist, bemisst sich die AfA ab dem Einlagezeitpunkt nach den fortgeführten AK/HK.

Fallgruppe 3: Ist der Einlagewert geringer als die fortgeführten AK/HK, bemisst sich die weitere AfA nach diesem ungeminderten Einlagewert.

Fallgruppe 4: Der Einlagewert nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 S. 1 HS 2 Buchstabe a i.V. mit S. 2 EStG gilt gleichzeitig auch als AfA-Bemessungsgrundlage gemäß § 7 Abs. 1 S. 5 EStG.

BMF bildet vier Fallgruppen

Fortgeführte AH/HK maßgebend

Inkrafttreten: Ausweislich des BMF-Schreibens gilt die Neuregelung in allen offenen Fällen. Die Fallgruppe 3 hingegen ist erstmals auf Einlagen nach dem 31.12.10 anzuwenden (vgl. insofern auch § 52 Abs. 21 S. 4 EStG).

1.4 Verlustfeststellung (§ 10d Abs. 4 EStG)

Nach dem BFH (u.a. 17.9.08, IX R 70/06) ist die Verlustfeststellung gegenüber der ESt-Veranlagung selbstständig. Die Folge: Der Erlass eines Verlustfeststellungsbescheids bedingt nicht die verfahrensrechtliche Änderungsmöglichkeit der Steuerfestsetzung im Verlustfeststellungsjahr.

Der neue § 10d Abs. 4 S. 4 EStG bewirkt eine inhaltliche Bindung der Verlustfeststellungsbescheide an die der ESt-Festsetzung zugrunde gelegten Beträge. Damit wirkt der ESt-Bescheid wie ein Grundlagenbescheid, obwohl er weiterhin kein Grundlagenbescheid ist. De facto hat die Neufassung zur Folge, dass die günstige BFH-Rechtsprechung ins Leere geht.

Hinweis: Nach Bestandskraft des ESt-Bescheids ist eine erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellung nur noch dann möglich, wenn auch der ESt-Bescheid änderbar ist. Eine Ausnahme sieht § 10d Abs. 4 S. 5 EStG vor: Der ESt-Bescheid ist dem Grunde nach korrigierbar, die Änderung unterbleibt aber ausschließlich mangels abweichender Steuerfestsetzungshöhe.

Erstmalige bzw. korrigierte Verlustfeststellungen werden erschwert

Inkrafttreten: § 10d Abs. 4 S. 4 und 5 EStG gilt erstmals für Verluste, für die nach dem 13.12.10 (Tag der Verkündung des Gesetzes) eine Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags abgegeben wird.

1.5 Steuerpflicht von Erstattungszinsen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG)

§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG wurde um folgenden Satz 3 erweitert: „Erstattungszinsen i.S. des § 233a AO sind Erträge i.S. des Satzes 1.“ Damit konkretisiert der Gesetzgeber die erst kürzlich geänderte Rechtsprechung des BFH (15.6.10, VIII R 33/07), wonach Erstattungszinsen, analog zu der steuerlichen Nichtberücksichtigung von Nachzahlungszinsen, nicht steuerbar sind.

Die frohe Kunde aus München währte nur kurz

Inkrafttreten: Für alle noch nicht bestandskräftig festgesetzten Fälle.

1.6 Veräußerungsgeschäfte mit Gebrauchsgegenständen (§ 23 EStG)

Wirtschaftsgüter des täglichen Gebrauchs (z.B. Gebrauchtfahrzeuge) werden nicht mehr von § 23 EStG erfasst. Damit sind z.B. Verluste, die durch die Anschaffung und Veräußerung eines Pkw innerhalb der einjährigen Spekulationsfrist angefallen sind, nicht mehr zu berücksichtigen.

Inkrafttreten: Die Änderung gilt für Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Anschaffung nach dem 13.12.10 (Tag der Gesetzesverkündung) erfolgt.

1.7 Keine Doppelförderung bei Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG)

Bis dato galt die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen nicht für Maßnahmen, die nach dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank durch zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse gefördert werden. Durch das JStG 2010 wurde der Ausschluss der Doppelförderung auf sämtliche Förderprogramme ausgedehnt, bei denen zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse tatsächlich genutzt werden.

Inkrafttreten: Die Vorschrift gilt erstmals für im VZ 2011 geleistete Aufwendungen, soweit die Leistungen nach dem 31.12.10 erbracht werden.

1.8 Freistellungsaufträge (§ 44 Abs. 2a EStG)

Für Freistellungsaufträge, die ab dem 1.1.11 gestellt werden, ist die Steuer-Identifikationsnummer ein Pflichtbestandteil. Vor diesem Stichtag gestellte Freistellungsaufträge verlieren ihre Gültigkeit ab 2016, wenn dem Kreditinstitut bis dahin keine Steuer-Identifikationsnummer vorliegt.

Steuer-Identifikationsnummer als Pflichtbestandteil

1.9 Verzicht auf die ESt-Veranlagung (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG)

Trotz Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte wird auf eine Veranlagung verzichtet, wenn der erzielte Arbeitslohn 10.200 EUR nicht übersteigt. Für Ehegatten gilt eine Grenze von 19.400 EUR.

Veranlagung in Bagatellfällen entfällt

Inkrafttreten: Die Neuregelung ist erstmals für den VZ 2009 anzuwenden.

1.10 Elektronisches Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 52b EStG)

Der Übergang auf das Verfahren über die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) wird erst ab 2012 möglich sein. Da die Lohnsteuerkarte letztmalig für das Jahr 2010 ausgestellt wurde, wurden in § 52b EStG u.a. folgende Regelungen für das Übergangsjahr 2011 festgelegt:

Regelungen für die Übergangsphase

- Die Lohnsteuerkarte 2010 darf in der Übergangsphase nicht vernichtet werden. Die Eintragungen gelten auch für den Lohnsteuerabzug 2011.

- Arbeitnehmer müssen die Steuerklasse und die Zahl der Kinderfreibeträge umgehend durch das FA ändern lassen, wenn die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 von den Verhältnissen zu Beginn des Jahres 2011 zu ihren Gunsten abweichen.
- Für Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte geht die Zuständigkeit ab dem 1.1.2011 von den Gemeinden auf die Finanzverwaltung über. Die Gemeinden sind weiterhin zuständig für Änderungen der Meldedaten an sich (z.B. Heirat, Geburt, Kircheneintritt oder -austritt).

2. Umsatzsteuergesetz

2.1 Reverse-Charge-Verfahren (§ 13b UStG)

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft wurde um folgende Punkte erweitert:

- Lieferung von Gegenständen, die in der Anlage 3 zum UStG aufgeführt sind (z.B. Industrieschrott, Altmetalle und sonstige Abfallstoffe),
- Lieferung von Gold (Beachte: gilt nicht für steuerfreie Umsätze mit Anlagegold i.S. des § 25c UStG),
- Reinigung von Gebäuden (insbesondere die Hausfassadenreinigung und die Fensterreinigung).

Steuerausfälle sollen vermieden werden

Praxishinweis

Beim Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen kommt es jedoch nur dann zu einer Umkehr der Steuerschuldnerschaft, wenn der Unternehmer, an den die Leistung erbracht wird, selbst derartige Leistungen erbringt.

Inkrafttreten: Die Erweiterungsvorschriften gelten ab dem 1.1.11.

Von der Umkehr der Steuerschuld werden hingegen Restaurationsleistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers ausgenommen, wenn die Abgabe an Bord eines Schiffes, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn erfolgt (§ 13b Abs. 6 UStG).

Inkrafttreten: Einen Tag nach der Gesetzesverkündung, also am 14.12.10.

2.2 Aus für das Seeling-Modell (§ 15 Abs. 1b UStG)

Durch das JStG 2010 wurde der Vorsteuerabzug für gemischt genutzte Grundstücke ab 2011 auf die unternehmerische Verwendung beschränkt. Der Vorsteuerabzug für den privat genutzten Gebäudeteil scheidet folglich aus.

Liquiditäts- und Zinsvorteil entfällt

Hinweis: Die Altregelung gilt weiter, wenn der Kaufvertrag vor dem 1.1.11 abgeschlossen wurde. Bei eigenen Bauprojekten gilt der Bestandsschutz, wenn der Bauantrag bis zum 31.12.10 gestellt wurde.

2.3 Elektronische Übermittlung der Jahreserklärungen (§ 18 Abs. 3 UStG)

Über § 18 Abs. 3 UStG wurde die Pflicht zur elektronischen Abgabe auf die Umsatzsteuer-Jahreserklärung erweitert. Dies gilt für Besteuerungszeiträume, die nach dem 31.12.10 enden.